

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 14. Juni 2023

746. Strassen (Hinwil, 786 Bachtelstrasse, hindernisfreier Ausbau Bushaltestellen, Projektfestsetzung und Ausgabenbewilligung)

A. Ausgangslage und Projekt

Die Bachtelstrasse auf dem Gebiet der Gemeinde Hinwil zählt zum Strassennetz des Kantons Zürich und wird im Kataster als regionale Verbindungsstrasse Nr. 786 geführt. Die beiden Bushaltestellen Hinwil, Friedhof, sollen hindernisfrei ausgebaut werden.

Im Einvernehmen mit der Gemeinde Hinwil sieht das Tiefbauamt folgende Massnahmen vor:

- hindernisfreier Ausbau der Bushaltestellen Hinwil, Friedhof;
- Anpassung der Randabschlüsse an die neue Fahrbahngeometrie und Instandsetzung der Bachtelstrasse im Bereich der Bushaltestellen;
- Anpassung der öffentlichen Beleuchtung;
- Anpassung und Erneuerung der Strassenentwässerung;
- Wiederinstandstellung der privaten und öffentlichen Grundstücke im Projektperimeter.

Die Gemeinde hat sich mit E-Mail vom 8. April 2021 im Sinne von § 12 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) zustimmend zum Projekt geäussert.

Das Projekt wurde gemäss § 13 StrG vom 11. Juni bis 12. Juli 2021 der Bevölkerung zur Mitwirkung unterbreitet. Es sind keine Einwendungen eingegangen.

Das Bauprojekt und der Landerwerbsplan wurden gemäss § 16 in Verbindung mit § 17 Abs. 2 StrG vom 6. Mai bis 7. Juni 2022 öffentlich aufgelegt. Innerhalb der Auflagefrist ging eine Einsprache ein. Infolge dieser Einsprache wurde das Projekt massgeblich überarbeitet und vom 3. März bis 3. April 2023 erneut öffentlich aufgelegt. Im Rahmen der erneuteten Auflage sind keine Einsprachen eingegangen.

B. Finanzierung und Ausgabenbewilligung

Die Gesamtkosten sind gemäss Kostenvoranschlag vom 31. Januar 2023 wie folgt veranschlagt:

	in Franken
Erwerb von Grund und Rechten	130 000
Bauarbeiten	724 000
Nebenarbeiten	30 000
Technische Arbeiten	131 000
Total	1 015 000

Für die Verwirklichung des Bauvorhabens ist eine gebundene Ausgabe von Fr. 1 015 000 gemäss § 37 Abs. 2 lit. b des Gesetzes über Controlling und Rechnungslegung (LS 611) zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, zu bewilligen.

In der Staatsbuchhaltung wird der Gesamtbetrag von Fr. 1 015 000 auf die einzelnen Projektbestandteile mit folgendem Kostenteiler verbucht:

Budgetierung		Gebundene Ausgaben in Franken	Neue Ausgaben in Franken	Total in Franken
<i>Investitionsrechnung</i>				
Konto 8400.50110 80020	97%	980 000		980 000
Staatsstrassen Anteil öV				
Konto 8400.50111 00000	3%	35 000		35 000
Erneuerung Staatsstrassen				
Total	100%	1 015 000		1 015 000

In der vorliegenden Ausgabenbewilligung ist die mit Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0667/2020 bewilligte Ausgabe von Fr. 85 000 enthalten. Diese Verfügung ist bezüglich der Ausgabe aufzuheben.

Das Vorhaben verursacht jährliche Kapitalfolgekosten von Fr. 30 000. Sie berechnen sich nach IPSAS wie folgt:

Baukosten Kontierung	Kapitalfolgekosten			
	Anteil Baukosten in Franken	Zinsen (0,75%) in Franken	Abschrei- bungssatz	Betrag in Franken
Staatsstrassen Anteil öV	97%	980 000	3 500	2,5%
Erneuerung Staatsstrassen	3%	35 000	500	2,5%
Zwischentotal		4 000		26 000
Total	100%	1 015 000		30 000

Den gesamten Rechnungsverkehr hat das Objekt Nr. 84S-82023, Gemeinde Hinwil, 786 Bachtelstrasse, aufzunehmen. Der Betrag ist im Budget 2023 enthalten sowie im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan 2023–2026 eingestellt.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Das Projekt für den hindernisfreien Ausbau der Bushaltestellen Hinwil, Friedhof, sowie die weiteren damit verbundenen Massnahmen an der 786 Bachtelstrasse in der Gemeinde Hinwil wird gemäss den bei den Akten liegenden Plänen festgesetzt.

II. Für die Bauausführung wird eine gebundene Ausgabe von Fr. 1015000 zulasten der Investitionsrechnung der Leistungsgruppe Nr. 8400, Tiefbauamt, bewilligt.

III. Dieser Betrag wird nach Massgabe des Schweizerischen Baupreis-indexes gemäss folgender Formel der Teuerung angepasst:
Bewilligte Ausgabe \times Zielindex \div Startindex (Indexstand Oktober 2022)

IV. Die Verfügung des Tiefbauamtes Nr. 0667/2020 wird aufgehoben.

V. Die Baudirektion, Immobilienamt, Landerwerb, wird beauftragt, den Landerwerb nach §§ 18 ff. des Strassengesetzes durchzuführen. Sie wird weiter ermächtigt, das für die Ausführung des Projekts erforderliche Land nötigenfalls auf dem Weg der Expropriation zu erwerben und Anstösserbeiträge zu erheben, allfällige Prozesse zu führen, Vergleiche zu treffen oder auf gütlicher Basis im Rahmen der bewilligten Kosten zum Erwerb von Grund und Rechten Verträge abzuschliessen.

VI. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

VII. Mitteilung an den Gemeinderat Hinwil, Dürntnerstrasse 8, 8340 Hinwil (unter Beilage eines mit dem Festsetzungsvermerk versehenen Projekts [ES]), sowie an die Finanzdirektion, die Volkswirtschaftsdirektion und die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli